Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 7

Rubrik: Personal-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Schrift enthält zunächst eine Geschichte der badischen Forstpolizeigesetzgebung, dann eine Statistik der Waldslächen Badens, sodann die Lehren, welche sich aus der Geschichte der Forstpolizeigesetzgebung ableiten lassen und endlich eine Uebersicht über die Forstpolizeigesetze anderer Staaten.

Der Verfasser widmet dem Privatwaldbesitz und namentlich den geschlossenen Hofgütern des Schwarzwaldes besondere Ausmerksamkeit und spricht sich für die wirthschaftliche Freiheit der Privatwaldbesitzer aus.

Wir dürfen diese Schrift Allen empfehlen, welche sich mit der Forstpolizeigesetzgebung zu beschäftigen haben oder sich für dieselbe interessiren. Land olt.

Personal-Nachrichten.

Der badische forstverein

hat seine dießjährige Versammlung am 16. und 17. September in Gernsbach im Murgthale. Anmeldung bei Hrn. Forstinspektor Gerwig in Gernsbach bis 10. September.

Margan. Herr Kantonsoberförster Wietlisbach in Aarau wurde von der Bürgergemeinde Solothurn auf die mit 4000 Fr. dotirte Stelle eines Stadtoberförsters berufen und hat diese Ernennung angenommen.

Anzeige.

Rothtaunen-Pflanzen-Verkauf für Herbst 1872.

Von der Forstverwaltung Lenzburg können vom Herbst 1872 bis mit Frühling 1873 mehrere Tausende zweijährige Rothtannen-Setzlinge abgegeben werden, welche sich zur Verschulung in Pflanzschulen eignen. Die Pflanzen sind im Herbst zwischen 3 und 5 Zoll hoch und vollkommene Saatpslanzen. Der Preis für das Tausend ohne Verpackung und in Lenzburg angenommen ist 5 Fr.

Lenzburg im Juni 1872.

Der Forstverwalter der Gemeinde Lenzburg:

Walo von Grenerz.